

# RS Vwgh 1990/10/22 90/19/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1990

## Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

SHG Stmk 1977 §42;

## Rechtssatz

Ist dem Verlauf des für die Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 42 Stmk SHG durchgeführten Verfahrens eindeutig zu entnehmen, daß die für Sozialhilfeleistungen zuständige Behörder der ersten Instanz bei ihren Ermittlungen über die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse des behandelten Patienten keinerlei verwertbare Ergebnisse erzielt hat, so geht es nicht an, die die Behörde die Ermittlungspflicht auf den die Krankenbehandlung durchführenden Hilfeleistenden dadurch zu überwälzen, daß von ihm verlangt wird, im Wege der Glaubhaftmachung neues Vorbringen zu erstatten.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190008.X03

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>